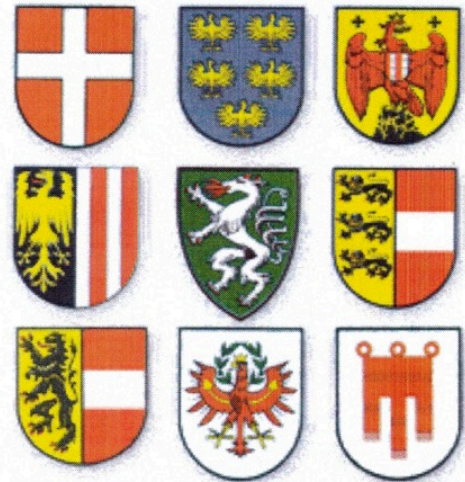




BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ



E n t w u r f

Zielvereinbarung „Inklusive Behindertenpolitik“

Zielvereinbarung zwischen dem Bund und den
Ländern betreffend einheitliche Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich

Ausgangslage

1. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 13. Dezember 2006 in New York das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, kurz: UN-Behindertenrechtskonvention, abgekürzt **UN-BRK** verabschiedet. Die UN-BRK bindet als völkerrechtlicher Vertrag nach Unterzeichnung, Ratifizierung und Inkraft-Treten am **26. Oktober 2008** auch die **Republik Österreich** in Gesetzgebung und Vollziehung (Verwaltung und Gerichtsbarkeit). Die Verpflichtung zur Umsetzung der Konvention betrifft alle Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden).
2. Die UN-BRK hat als spezifische Menschenrechtskonvention für den Behindertenbereich **breite internationale Anerkennung** erfahren. Mittlerweile haben 147 Staaten und die EU die UN-BRK ratifiziert, bzw. sie sind ihr beigetreten.
3. Österreich zog erstmals im Jahr **2010** Bilanz über die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (**erster Staatenbericht Österreichs an die UN**).
4. Der UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (kurz: UN-Behindertenrechtsausschuss) hielt am 2. und 3. September **2013** bei den Vereinten Nationen in Genf seinen ersten offiziellen „Dialog“ (**Staatenprüfung**) mit österreichischen Expertinnen und Experten aus den Bundesministerien und Ämtern der Landesregierungen.
5. Die österreichischen **Bundesländer** brachten sich sowohl bei der Erstellung des ersten Staatenberichts, als auch bei der Beantwortung der List of Issues sowie bei der Staatenprüfung aktiv ein. Die inhaltliche Koordinierung erfolgte durch das Sozialministerium.
6. Auf Basis des ersten österreichischen Staatenberichts, der Beantwortung der Fragenliste vom Juni 2013 und der Ergebnisse der ersten Staatenprüfung hat der Ausschuss am 30. September 2013 abschließende Bemerkungen veröffentlicht. Diese enthalten insgesamt 58 Punkte bzw. 23 **Empfehlungen**.
7. Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) ist verpflichtet, diese UN-Empfehlungen bis zur nächsten Staatenprüfung im Jahr 2018 möglichst weitgehend umzusetzen. Eine der Empfehlungen verlangt von Österreich eine **übergreifende Politik** im Bereich „Behinderung“, wobei auch ein entsprechender übergreifender legislativer „Rahmen“ erwogen werden soll.
8. Der Bund hat in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mit Ministerratsbeschluss vom 24. Juli 2012 einen Nationalen Aktionsplan Behinderung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen (**Nationaler**

Aktionsplan Behinderung 2012–2020 – Strategie der Österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – Inklusion als Menschenrecht und Auftrag). Die Umsetzung des NAP Behinderung, der 250 Maßnahmen umfasst, sieht auch das aktuelle Regierungsprogramm des Bundes vor.

9. Die Steiermark hat als bisher einziges Bundesland am 22. November 2012 einen eigenen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen (**Aktionsplan des Landes Steiermark** Phase 1: 2012–2014).

10. Folgende zehn Handlungsfelder bzw. Themen sind für Bund und Länder in Umsetzung der UN-Empfehlungen von besonderer Bedeutung:

- Innerstaatliche Koordinierung der Behindertenpolitik
- Bewusstseinsbildung
- Barrierefreiheit
- Schutz vor Gewalt und Missbrauch
- De-Institutionalisierung
- Persönliche Assistenz
- Beschäftigung
- Anlaufstellen und Monitoring
- Partizipation
- Entflechtung der Zuständigkeiten

1. Innerstaatliche Koordinierung der Behindertenpolitik

11. Die Behindertenangelegenheiten sind in Österreich eine **Querschnittsmaterie**, die eine starke föderalistische Komponente aufweist. Die Behindertenpolitik auf Bundesebene besteht in wichtigen Bereichen aus eigenständigen **Säulen**, für die es detaillierte Strategieentwicklungen und Detailplanungen durch die zuständigen Bundesministerien gibt (z.B. in den Bereichen Beschäftigung, Langzeitpflege, Bildung). Der NAP Behinderung bringt diese Strategien und Planungen gleichsam unter ein **Dach** und formuliert darüber hinaus für möglichst viele Lebensbereiche ergänzende Ziele und Maßnahmen der Behindertenpolitik.

12. Aufgrund der Bundesverfassung sind alle Bereiche der Behindertenpolitik, die nicht ausdrücklich Bundessache sind, **Zuständigkeit der Länder**. Da die Kompetenzen des Bundes und der Länder jedoch eng miteinander verzahnt sind, haben viele Zielsetzungen des NAP auch indirekte Auswirkungen auf die Länder.

13. Der UN-Behindertenrechtsausschuss *nimmt zur Kenntnis, dass Österreich über ein föderales Regierungssystem verfügt und ist besorgt, dass dies zu einer unangemessenen Zersplitterung der Politik geführt hat, insbesondere da die Länder (Regionen) für die Bereitstellung sozialer Leistungen zuständig sind. Eine solche Zersplitterung ist im Rahmen der Erstellung des Nationalen Aktionsplans Behinderung zu beobachten, bei der die Beteiligung der Länder diskontinuierlich und uneinheitlich er-*

folgte. Ebenso wird sie bei den unterschiedlichen Definitionen von Behinderung, unterschiedlichen Standards für Barrierefreiheit sowie unterschiedlichen Arten des Diskriminierungsschutzes in den verschiedenen Ländern sichtbar. Der Ausschuss ruft in Erinnerung, dass Artikel 4 Absatz 5 des Übereinkommens klar festhält, dass sich ein Vertragsstaat trotz der auf eine föderale Struktur zurückzuführenden administrativen Besonderheiten nicht seinen aus dem Übereinkommen erwachsenden Verpflichtungen entziehen darf. Der Ausschuss empfiehlt, dass Österreich sicherstellt, dass die Bundes- und Landesregierungen – im Einklang mit dem Übereinkommen – die Annahme eines **übergreifenden gesetzlichen Rahmens sowie einer übergreifenden Politik im Bereich „Behinderung“** in Österreich in Erwägung ziehen. Er empfiehlt darüber hinaus, dass diese Politik Rahmenbedingungen umfassen soll, die – gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens – eine reale und echte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bei der Entwicklung und Umsetzung von Gesetzen und Strategien durch sie vertretende Organisationen ermöglichen.

14. Der Bund und die Länder vereinbaren eine verstärkte **Vernetzung und Kooperation in Behindertenangelegenheiten** auf der Ebene von Verwaltung und Politik. Um die UN-Empfehlung bestmöglich umzusetzen, muss in Entsprechung des Grundsatzes des Disability Mainstreaming die Vernetzung und Kooperation auch innerhalb des Bundes und der Länder verstärkt werden.

15. Der Bund und die Länder vereinbaren, dass die politisch akkordierten Ergebnisse dieser Zusammenarbeit durch entsprechende **Anpassungen in den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen** des Bundes und der Länder ihren Niederschlag finden sollen.

2. Bewusstseinsbildung

16. Der UN-Behindertenrechtsausschuss ermutigt Österreich, **Initiativen zur Bewusstseinsbildung** zu ergreifen, um das veraltete Wohltätigkeitsmodell im Bereich Behinderung und die Wahrnehmung, dass Personen mit Behinderungen des Schutzes bedürfen, wirksam zu verändern sowie Anstrengungen zu unternehmen, um ein positives Bild von Personen mit Behinderungen als Menschen, die mit allen im Übereinkommen anerkannten Rechten ausgestattet sind, zu stärken. Darüber hinaus sollte Österreich in Abstimmung mit den Behindertenorganisationen spezifische Maßnahmen – einschließlich bewusstseinsbildender Kampagnen – ergreifen, welche die Beseitigung von Vorurteilen zum Ziel haben. Der Ausschuss empfiehlt weiters, spezifische Programme in Abstimmung mit Behindertenorganisationen zu schaffen, um negativen Stereotypen und allen praktischen Hemmnissen entgegenzuwirken, mit denen Personen mit Behinderungen konfrontiert werden.

17. Der **NAP** Behinderung hat zum Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Informationsangebote **Zielsetzungen**, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Laufende und regelmäßige Aktualisierung sowie kostenfreie Bereitstellung von Publikationen für eine breite Öffentlichkeit. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Kommunikation mit der interessierten Öffentlichkeit via eigene Homepage.
- Zielgerichtete Kampagnen zum Thema Behinderung.
- Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung durch die Behindertenorganisationen soll weiterhin mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden.
- Umfassende und barrierefreie Bereitstellung von Informationen (z.B. auch LL-Versionen und Gebärdensprach-Videos).
- Förderung einer respektvollen und zeitgemäßen Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den Medien, insbesondere im öffentlich rechtlichen Rundfunk (z.B. eine Neuorientierung der ORF-Spendenaktion „Licht ins Dunkel“).

18. Der Bund und die Länder vereinbaren, Initiativen zur **Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung** im Sinne der Empfehlungen des UN-Behindertenrechtsausschusses unter Einbindung der Behindertenorganisationen durchzuführen.

3. Barrierefreiheit

19. Barrierefreiheit ist eine essentielle **Voraussetzung** für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ihre gesellschaftliche Teilhabe. Dementsprechend finden sich Barrierefreiheit und die entsprechende Verpflichtung zu angemessenen Vorkehrungen auch in der UN-BRK als wesentliche Voraussetzungen für Inklusion von Menschen mit Behinderungen (vor allem Artikel 9).

20. Nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (**BGGStG**) kann das Vorliegen einer Barriere eine Diskriminierung darstellen und zu Schadenersatz verpflichten, wobei neben baulichen Barrieren noch weitere Barrieren Schadenersatzverpflichtungen auslösen können (z.B. Kommunikationsbarrieren aufgrund eines nicht ausreichenden Angebotes an Gebärdensprache oder an leichter Sprache).

21. Der Grad der Zugänglichkeit ist wesentlich von den **baurechtlichen** Rahmenbedingungen abhängig. Das Baurecht fällt in Österreich in die **Kompetenz** der Länder, weshalb es in jedem Bundesland unterschiedliche baurechtliche Bestimmungen gibt. Eine geplante Harmonisierung bautechnischer Vorschriften ist trotz langjähriger Bemühungen bisher nicht zustande gekommen.

22. Der UN-Behindertenrechtsausschuss *empfiehlt*, dass Österreich einen **übergreifenden inklusiven Ansatz der Barrierefreiheit** gemäß Artikel 9 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entwickelt. Normen für die Barrierefreiheit von Gebäuden sollten nicht durch Mindestgröße oder Mindestkapazität beschränkt werden, sondern – gemäß Artikel 9 des Übereinkommens – für al-

le öffentlichen Einrichtungen gelten. Der Ausschuss empfiehlt auch, den zeitlichen Rahmen für die derzeit in einigen Städten und Ländern verwirklichten Etappenpläne zu verkürzen.

23. Der Bund und die Länder vereinbaren, dass bestehende **Standards und Normen** im Bereich Barrierefreiheit in der Verwaltungspraxis konsequent umgesetzt werden. Neben der Planung und Durchführung von Projekten kommt auch der Kontrolle eine besondere Bedeutung zu.

24. Der Bund und die Länder vereinbaren, bestehende **Gesetze und Verordnungen** zu adaptieren, um die darin enthaltenen Vorkehrungen für Barrierefreiheit zu verbessern und benachteiligende Bestimmungen zu beseitigen.

25. Der Bund und die Länder vereinbaren, in ihrem unmittelbaren **Wirkungsbereich** die Barrierefreiheit voranzutreiben.

4. Schutz vor Gewalt und Missbrauch

26. Menschen mit einer Behinderung sind besonders gefährdet, **Opfer von Gewalt und Missbrauch** zu werden, wobei vor allem Mädchen und Frauen mit Behinderungen hier zu einer besonders gefährdeten Gruppe gehören. Ein weiterer Risikofaktor stellen Kommunikationsbeeinträchtigungen dar, die es noch schwieriger machen, über Gewalterfahrungen zu sprechen. Der NAP Behinderung enthält ein eigenes Unterkapitel zum Thema „Schutz vor Gewalt und Missbrauch“.

27. Die **Volksanwaltschaft** ist seit 1. Juli 2012 als unabhängige Behörde zur Verhinderung von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch nach Art. 16 Absatz 3 UN-BRK etabliert und berechtigt, entsprechende Kontrollen in Behinderteneinrichtungen und Pflegeheimen durchzuführen. Diese Kontrolle betrifft insbesondere auch die Länder. Der Volksanwaltschaft und ihren Kommissionen ist bei den Kontrollbesuchen uneingeschränkter Zutritt zu allen Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderungen zu gewähren. Dabei sind ihr alle relevanten Informationen zu erteilen. Als beratendes Gremium wurde bei der Volksanwaltschaft im April 2012 ein Menschenrechtsbeirat eingerichtet, dessen Mitglieder paritätisch von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien vorgeschlagen wurden. In diesem Menschenrechtsbeirat sind auch Menschen mit Behinderungen vertreten.

28. Der UN-Behindertenrechtsausschuss fordert Österreich auf, *alle notwendigen gesetzlichen, administrativen und gerichtlichen Maßnahmen zu treffen um sicherzustellen, dass niemand gegen seinen Willen in irgendeiner Art von Einrichtung für psychische Gesundheit festgehalten wird. Er fordert Österreich ebenso auf, De-Institutionalisierungsstrategien auf der Grundlage des Menschenrechtsmodells von Behinderung zu entwickeln.*

29. Der UN-Behindertenrechtsausschuss *empfiehlt, dass Österreich die **Verwendung von Netzbetten, Fixierungen und anderen nicht einvernehmlichen Praktiken abschafft**, die bei Personen mit intellektuellen, psychischen und psychosozialen Behinderungen in psychiatrischen Spitälern und Einrichtungen eingesetzt werden. Es wird darüber hinaus empfohlen, dass Österreich die Schulung von medizinischen Fachkräften und von Personal in Pflege- und anderen ähnlichen Einrichtungen über die Verhütung von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe entsprechend den Vorkehrungen im Übereinkommen fortsetzt.*¹

30. Der UN-Behindertenrechtsausschuss *empfiehlt, dass Österreich weitere Maßnahmen ergreifen soll, um Frauen, Männer, Mädchen und Buben mit Behinderungen vor **Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen**.*

31. Der Bund und die Länder vereinbaren, die Arbeit der **Volksanwaltschaft** im Sinn des Präventionsmechanismus nach Artikel 16 Absatz 3 UN-BRK zu **unterstützen**.²

32. Der Bund und die Länder vereinbaren, **Beratung und Information** für von Gewalt betroffene und gefährdete behinderte Menschen in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung zu stellen.

5. De-Institutionalisierung

33. Viele Geld- und Sachleistungen, die in den letzten 20 Jahren in Österreich eingeführt wurden, sollen es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, ein **selbstbestimmtes Leben** zu führen (Pflegegeld, Persönliche Assistenz, verschiedene soziale Dienstleistungen). Allerdings leben in Österreich noch immer etwa 13.000 Menschen mit Behinderungen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen (Daten von Vertretungsnetz, Juli 2010), die nicht immer die Möglichkeit zur Selbstvertretung haben. Häufig gibt es dabei eine Verknüpfung von Wohnform und Unterstützungsleistungen, die der Idee des selbstbestimmten Lebens widerspricht. Insbesondere Menschen mit Lernbehinderungen können oft ihre Lebens- und Wohnform nicht frei wählen. Unterstützungen für das selbstbestimmte Wohnen für Menschen mit Behinderungen fallen in die Kompetenz der Länder. Sie umfassen einerseits die Leistung der Persönlichen Assistenz, die regional in sehr unterschiedlicher Form zur Verfügung steht. Andererseits

¹ Mit Erlass vom 22. Juli 2014 an die Landeshauptleute betreffend Einsatz von psychiatrischen Intensivbetten in Einrichtungen nach dem Unterbringungsgesetz und Heimaufenthaltsgesetz hat das BMG die Verwendung von Netzbetten, Fixierungen und anderen nicht einvernehmlichen Praktiken bei Personen mit intellektuellen, psychischen und psychosozialen Behinderungen in psychiatrischen Spitälern untersagt (Geschäftszahl BMG-93330/0002-II/A/4/2014).

² Die Ergebnisse der zwischen den Ländern und der Volksanwaltschaft eingerichteten Arbeitsgruppe zur Prävention von Gewalt und Missbrauch in Einrichtungen (Nationaler Präventionsmechanismus nach OPCAT und Artikel 16 Absatz 3 UN-BRK) sind abzuwarten.

gibt es Menschen mit Behinderungen, die von der Selbstorganisation der Unterstützungsleistungen überfordert sind oder die aus anderen Gründen keine Persönliche Assistenz wollen. Für diese Menschen sind andere Angebote notwendig.

34. Der **NAP Behinderung** hat zur De-Institutionalisierung folgende Zielsetzung für den Bereich „Selbstbestimmtes Leben“:

➤ *Im Bereich des Wohnens ist ein umfassendes Programm der De-Institutionalisierung in allen neun Bundesländern notwendig. Dabei müssen Großeinrichtungen abgebaut und gleichzeitig Unterstützungsleistungen geschaffen werden, die auch für Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung ermöglichen. Grundsatz muss dabei sein, dass die betroffenen Menschen die für sie passende Wohnform und die für sie notwendigen Unterstützungsleistungen auswählen können.*

35. Der UN-Behindertenrechtsausschuss empfiehlt, dass Österreich sicherstellt, dass die **Bundesregierung und die Landesregierungen** ihre Anstrengungen verstärken, die De-Institutionalisierung voranzutreiben und Personen mit Behinderungen die Wahl ermöglichen, wo sie leben wollen.

36. Die Länder setzen sich dafür ein, den Abbau von Großeinrichtungen³ zu beschleunigen und das selbstbestimmte Leben zu unterstützen. Zu diesem Zweck sollen **Maßnahmen zur De-Institutionalisierung** entwickelt werden.

6. Persönliche Assistenz

37. Die bisherigen Verhandlungen zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz auf Länderebene führten zu keinem Abschluss. Das aktuelle Regierungsprogramm enthält folgende Passage: *„Die persönliche Assistenz am Arbeitsplatz ist bundesweit einheitlich ausgebaut. Für die übrigen Lebensbereiche soll eine bundesweit einheitliche **Harmonisierung der Leistungen der Länder** erfolgen.“*

38. Der UN-Behindertenrechtsausschuss empfiehlt, dass Österreich sicherstellt, dass die Programme persönlicher Assistenz **ausreichende finanzielle Unterstützung** bieten, um zu gewährleisten, dass eine Person selbstbestimmt in der Gemeinschaft leben kann. Der Ausschuss empfiehlt darüber hinaus, dass Österreich seine Programme persönlicher Assistenz harmonisieren und erweitern soll, indem er persönliche Assistenz allen Personen mit intellektuellen und psychosozialen Behinde-

³ Vgl. die **gemeinsamen europäischen Leitlinien** (Leitfaden zur Umsetzung und Förderung eines fließenden Übergangs von der institutionellen Betreuung hin zu Betreuung in Familien und in lokalen Gemeinschaften für Kinder, Menschen mit Behinderungen, Personen mit psychischen Problemen sowie älteren Menschen in Europa). Diese gemeinsamen europäischen Leitlinien sowie ein **Toolkit zur Verwendung von EU-Fonds** für den Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der lokalen Gemeinschaft sind unter <http://www.deinstitutionalisationguide.eu> auch auf Deutsch verfügbar.

rungen zur Verfügung stellt.

39. Der Bund und die Länder vereinbaren, dass auf Basis bereits 2012 erstellter und zu überarbeitender Eckpunkte ein **Plan „Persönliche Assistenz“** erstellt werden soll. Dieser soll eine allmähliche Zusammenführung der vielfältigen Systeme der Persönlichen Assistenz in den Ländern ermöglichen. Er soll auch die vom Bund geförderte Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz umfassen.

7. Beschäftigung

40. Ca. 20.000 behinderte bzw. mehrfachbehinderte Personen arbeiten außerhalb des regulären Arbeitsmarktes im Rahmen der von den Ländern finanzierten **„Beschäftigungstherapie“ bzw. „Tagesstruktur“**. Ziel ist, dieser Personengruppe eine abgesicherte Tätigkeit am regulären Arbeitsmarkt zu ermöglichen, sie damit in das staatliche System der Sozialversicherung einzubeziehen und damit die grundsätzliche Anwartschaft auf eine staatliche Pensionsleistung zu ermöglichen. Dazu gab es bereits mehrjährige Gespräche mit den Ländern im Rahmen einer Arbeitsgruppe. Als Verbesserung konnte bisher eine gesetzliche Unfallversicherung für die Personengruppe erzielt werden (seit 1. Jänner 2011).

41. Der Bund versucht derzeit durch vielfältige Maßnahmen, dass möglichst viele behinderte Arbeitnehmer/innen die Chance auf Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt erhalten (z.B. durch „Produktionsschulen“ bzw. die Maßnahme **„AusbildungsFit“**, gefördert durch das Sozialministeriumservice).

42. Der UN-Behindertenrechtsausschuss *empfiehlt, dass Österreich Programme zur Beschäftigung von Personen mit Behinderungen auf dem **offenen Arbeitsmarkt** ausbaut. Der Ausschuss empfiehlt weiters Maßnahmen einzuführen, um die geschlechtsspezifische Kluft bei Beschäftigung und Bezahlung zu verringern.*

43. Der Bund und die Länder vereinbaren, die Maßnahmen zur Heranführung und Inklusion von Menschen mit Behinderung in den offenen Arbeitsmarkt – bis zu der unter Punkt 60 vorgesehenen Entflechtung der Zuständigkeiten – **besser aufeinander abzustimmen**, um die Effektivität der jeweils eingesetzten Mittel zu erhöhen und damit die nachhaltige Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Erwerbsleben zu gewährleisten.

8. Anlaufstellen und Monitoring

44. Hinsichtlich der innerstaatlichen Durchführung und Überwachung der UN-BRK sind von Österreich nach **Artikel 33** in dreifacher Hinsicht Vorkehrungen zu treffen:

- Einrichtung einer oder mehrerer staatlicher Anlaufstellen (Focal Points) für Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Durchführung der Konvention („nach Maßgabe der staatlichen Organisation“);
- Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll;
- Schaffung eines unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der Konvention.

45. Der **Focal Point des Bundes** ist das Sozialministerium.

46. Die **Länder** haben – in Entsprechung des Artikel 33 UN-BRK und der österreichischen Bundesverfassung – jeweils folgende eigene **Focal Points** für ihren Zuständigkeitsbereich eingerichtet:

- **Vorarlberg:** Landesvolksanwältin und Patienten-anwaltschaft (Vorarlberger Antidiskriminierungsgesetz – ADG).
- **Tirol:** Abteilung Soziales beim Amt der Tiroler Landesregierung.⁴
- **Salzburg:** Derzeit (noch) keine Anlaufstelle nach Art. 33 Abs. 1 UN-BRK.⁵
- **Oberösterreich:** Abteilung Soziales beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung.
- **Niederösterreich:** Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (Abteilung Soziales).
- **Wien:** Unabhängige/r Bedienstetenschutzbeauftragte/r beim Amt der Wiener Landesregierung.
- **Burgenland:** Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft (Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft – Bgld. GPB-A-G).
- **Steiermark:** Abteilung 11 (Soziales) des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.
- **Kärnten:** Geschäftsstelle des Chancengleichheitsbeirates beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 – Kompetenzzentrum Soziales (Kärntner Chancengleichheitsgesetz – K-ChG) sowie weisungsfreie Landes-anwaltschaften (z.B. Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung).

⁴ Verordnung des Landeshauptmannes über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 124/2013, in der Fassung LGBl. Nr. 106/2014

⁵ Eine für das Jahr 2015 geplante Novelle des Salzburger Behindertengesetzes sieht vor, dass die für Behinderung und Inklusion zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung Anlaufstelle im Sinne des Art 33 Abs. 1 UN-BRK wird.

47. Den österreichischen **Koordinierungsmechanismus** stellt das Sozialministerium unter Einbeziehung des Bundesbehindertenbeirats sicher und achtet dabei insbesondere auf die in Artikel 33 Absatz 3 geforderte Einbeziehung der Zivilgesellschaft.

48. Seit Dezember 2008 existiert ein Überwachungsmechanismus gemäß Artikel 33 Abs. 2 UN-BRK im Bereich des **Bundes (Monitoringausschuss** nach § 13 BBG). Der Monitoringausschuss des Bundes hat Anfang 2013 seine 2. Funktionsperiode begonnen.

49. Die Länder haben bis dato folgende unabhängigen Überwachungsmechanismen nach Art. 33 Abs. 2 UN-BRK in den Bundesländern („**Länder-Monitoringausschüsse**“) eingerichtet:

- **Vorarlberg:** Landesvolksanwältin und Patienten-anwaltschaft (Vorarlberger Antidiskriminierungsgesetz – ADG). In Vorbereitung: Einrichtung eines Monitoringausschusses innerhalb der Landesvolksanwaltschaft.
- **Tirol:** Antidiskriminierungsbeauftragte/r (Tiroler Antidiskriminierungsgesetz).
- **Salzburg:** Referat 2/05 (Frauen, Diversität, Chancengleichheit) der lung 2 (Kultur, Bildung und Gesellschaft) des Amtes der Salzburger Landesregierung (Geschäftseinteilung des Landes Salzburg).⁶
- **Oberösterreich:** Antidiskriminierungsstelle beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung (Oö. Antidiskriminierungsgesetz) unter Einbeziehung eines Beirats (Oö. Monitoringausschuss).
- **Niederösterreich:** NÖ Monitoringausschuss (NÖ Monitoringgesetz).
- **Wien:** Monitoringstelle beim Amt der Wiener Landesregierung (Wiener Antidiskriminierungsgesetz).
- **Burgenland:** Unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss (Burgenländischer Monitoringausschuss) bei der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft (Bgl. GPB-A-G).
- **Steiermark:** Monitoringausschuss nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG) mit der Geschäftsstelle bei Selbstbestimmt Leben Steiermark.
- **Kärnten:** Chancengleichheitsbeirat nach dem K-ChG sowie weisungsfreie Landes-Anwaltschaften (z.B. Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung).

50. Der UN-Behindertenrechtsausschuss *empfiehlt*, dass Österreich die **vollständige Unabhängigkeit** des unabhängigen Monitoringausschusses gemäß den *Pariser Prinzipien gewährleisten soll*. Der Ausschuss *empfiehlt darüber hinaus*, dass die Länder ihre eigenen unabhängigen Monitoringmechanismen schaffen, um die Politik und die Praktiken im Bereich Behinderung in ganz Österreich weiter zu koordinieren.

51. Der UN-Behindertenrechtsausschuss *empfiehlt*, dass Österreich dem unabhän-

⁶ Eine gesetzliche Verankerung ist mit der Novelle des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes 2015 vorgesehen.

gigen **Monitoringausschuss** ein transparentes **Budget** zuteilt und ihm die Befugnis einräumt, dieses Budget autonom zu verwalten.

52. Der Bund und die Länder vereinbaren, dass sich regelmäßig und mindestens einmal jährlich Vertreterinnen und Vertreter des Bundes Focal Points und der Länder⁷ Focal Points zum **Erfahrungsaustausch** treffen.

53. Der Bund und die Länder bekräftigen die **Unabhängigkeit der Monitoringstellen** und vereinbaren, diese auch budgetär im Rahmen der jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

9. Partizipation

54. Der NAP Behinderung enthält folgende Zielsetzung: *Bei behindertenrelevanten Vorhaben müssen Menschen mit Behinderungen frühzeitig und durchgehend einbezogen werden, wie es Art. 4 der UN-Behindertenrechtskonvention vorsieht (Grundsatz der Partizipation). Die **Einbeziehung** soll einerseits im Rahmen des Bundesbehindertenbeirates und andererseits über Arbeitsgruppen und anlassbezogene Arbeitstreffen erfolgen.*

55. Die österreichische Bundesregierung hat sich in den **Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung** – www.partizipation.at – selbst verpflichtet, die Partizipation von VertreterInnen der Zivilgesellschaft sicherzustellen.

56. Der UN-Behindertenrechtsausschuss empfiehlt, dass die Politik zur Umsetzung der UN-BRK *Rahmenbedingungen umfassen soll, die – gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens – eine **reale und echte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bei der Entwicklung und Umsetzung von Gesetzen und Strategien** durch sie vertretende Organisationen ermöglichen.*

57. Der Bund und die Länder vereinbaren, Menschen mit Behinderung – unabhängig von der Form der Behinderung – die **Beteiligung an Entscheidungsprozessen** zu ermöglichen und entsprechende Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

10. Entflechtung der Zuständigkeiten

58. Die **Länder** haben am 9. Februar **2012** zum Entwurf des NAP Behinderung inhaltlich wie folgt Stellung genommen: *„Dem Inklusionsgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention folgend, sollte der NAP für Menschen mit Behinderungen als Masterplan zu einer ausschließlichen Zuständigkeit der primär verantwortli-*

⁷ Jedenfalls soll die für die Behindertenhilfe zuständige Organisationseinheit einbezogen werden.

chen Institutionen des Arbeitsmarktes, der Sozialversicherung und der Sozialhilfe führen. In diesem Sinne sollen alle Agenden im Zusammenhang mit Arbeit und Beschäftigung dem Arbeitsmarktservice; alle Agenden der Heilbehandlung, -behelfe, Rehabilitation und Therapie den Sozialversicherungen, Pensionsansprüche den Pensionsversicherungen und erforderliche soziale Leistungen den Sozialhilfeträgern zugeordnet werden. Daraus folgend sollten künftig Mischfinanzierungen vermieden werden, um eine wirkungsorientierte sowie transparente Verwaltung herbeizuführen und damit einen einfacheren Zugang zu Leistungen für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.“

59. Der **Rechnungshof** hielt **2012** in seinem Bericht betreffend „Sozialabteilung der Landesregierung Steiermark und Bundessozialamt⁸ – Koordination und Parallelität“ in einem kritischen Befund fest, dass zwischen Landesregierung und Bundessozialamt eine komplexe Verflechtung der Tätigkeiten bestand. Der Rechnungshof bemängelte vor allem das Fehlen von entsprechenden Mechanismen der Kooperation und das Fehlen einer strategischen Abstimmung.

60. Der Bund und die Länder vereinbaren, die **staatlichen Maßnahmen im Behindertenbereich zu „entflechten“**, sodass künftig der Bund seinen Fokus insbesondere auf die Bereiche Pflegegeld, Sozialversicherung, Hilfsmittelfinanzierung, **berufliche Inklusion**, einheitliche Begutachtung und Einschätzung von Behinderung, die Ausstellung von Behinderten- und Parkausweisen, das Gleichstellungsrecht und die Steuererleichterungen richten wird, während die Länder die Maßnahmen der **sozialen Inklusion** sicherstellen werden, insbesondere in den Bereichen Wohnen und Freizeit. Damit sollen Doppelgleisigkeiten vermieden, eine wirkungsorientierte Verwaltung herbeigeführt und ein einfacherer Zugang zu Leistungen für Menschen mit Behinderung sichergestellt werden.⁹

11. Umsetzung der Vereinbarung

61. Der **Bund** setzt die für den Bereich der Bundesregierung relevanten Punkte aus der vorliegenden Vereinbarung im Rahmen des **NAP Behinderung** und des aktuellen Regierungsprogrammes um.

62. Die **Länder** setzen die für den Bereich der jeweiligen Landesregierung relevanten Punkte aus der vorliegenden Vereinbarung auf Basis von **Landesaktionsplänen** bzw. regionaler Strategien um.

63. Der Bund und die Länder vereinbaren, dass eine wechselseitige Information

⁸ Seit 1. Juli 2014 als „Sozialministeriumservice“ bezeichnet.

⁹ Die Behindertenangelegenheiten sind eine politische Querschnittsmaterie, die entsprechend dem Grundsatz des Disability Mainstreaming in sämtlichen Bereichen der Landesverwaltung verankert sein müssen.

über die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung in Rahmen der **LandessozialreferentInnenkonferenz** erfolgt.

64. Der Bund und die Länder vereinbaren, die vorliegende Vereinbarung sukzessive **umzusetzen** und im Rahmen des zweiten Staatenberichtes an den UN-Behindertenrechtsausschuss im Jahr 2018 darüber zu **berichten**.

Für den Bund (Sozialministerium):

Für das Land Vorarlberg:

Für das Land Tirol:

Für das Land Salzburg:

Für das Land Oberösterreich:

Für das Land Niederösterreich:

Für das Land Wien:

Für das Land Burgenland:

Für das Land Steiermark:

Für das Land Kärnten:

Zielvereinbarung „Inklusive Behindertenpolitik“ (Entwurf)

Zielvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern betreffend einheitliche Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UNCRPD) in Österreich

